

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 39

Artikel: St. Gallisches Baupolizeirechts [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die neuen stadtzürcherischen Bebauungspläne

Schreibt ein Fachmann:

Als die Stadt Zürich daran ging, die große Stadthausanlage am linken Limmatufer durchzuführen, deren erste Hälfte nun seit Jahr und Tag vollendet und ihrer Bestimmung übergeben ist, da nahm man in Aussicht, auch die alten häßlichen Gebäude auf der Limmat allmählich verschwinden zu lassen und zugleich an Stelle des untern Mühlesteiges eine neue Beatenbrücke zu erstellen. Durch die Freilegung der Limmat sollte dann nach und nach der Schipfequai und eine direkte linksufrige Straßenverbindung mit dem See ermöglicht werden. Was speziell den Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bahnhofquai und Zähringerstraße anbelangt, veranstaltete die Stadt Zürich einen Ideenwettbewerb, dessen Ergebnis am 4. Dezember bereits bekannt gegeben worden ist. Gegenwärtig sind die eingegangenen 30 Entwürfe im Stadthause III zu öffentlicher Besichtigung ausgestellt, nachdem der städtische Bauvorstand vor einer Anzahl eingeladenen Vertreter der Presse darüber ein erläuterndes Referat gehalten hatte. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der zurzeit in ästhetischer und sanitärer Hinsicht in keiner Weise befriedigenden Quartiere, führte er aus, mußten vor allem folgende Forderungen erfüllt werden: die Schaffung eines freien Platzes vor dem Stadthause, die Fortsetzung des Quais am Leonhardplatz und endlich die See-Regulierung. Die letztere wurde dabei so ziemlich als wichtigster Punkt des Bebauungsplanes betrachtet. Der Hochwasserstand des Zürichsees soll noch weiter gesenkt und der Mittelwasserstand noch mehr ausgeglichen werden, damit die Wasserwerke eine bessere Wasserkraftausnutzung durchführen können. Well von diesen Regulierungsarbeiten alle die Wasserwerke bis weit in die Limmat und Are hinunter profitieren werden, so wird es möglich sein, sie entsprechend dem Mehrwerte ihrer Anlagen zu Subventionen heranzuziehen. Der neue Bebauungsplan sieht die Entfernung der gegenwärtigen Wasserwerke am oberen und untern Mühlestieg mit ihren häßlichen Gebäuden vor; an ihre Stelle soll eine eigentliche Kraftanlage am untern Mühlestieg treten, wobei die Stau- und Regulierungsanlagen der Limmat in den neuen Häuserblock (an Stelle des heutigen Magazins zum „Globus“) verlegt werden sollen. Mit dem Bund und den kantonalen Behörden sind vorbereitende Abmachungen bereits getroffen worden; ferner hat die Stadt die am oberen Mühlestieg (Uranabrücke) in der Limmat gelegenen Gebäude für 790,000 Fr., die Gebäulichkeiten am untern Mühlestieg — ohne „Globus“ — für 750,000 Fr. bereits angekauft. Privateigentum sind gegenwärtig nur noch das genannte Warenhaus auf der Limmatinsel und ein kleines Wasserwerk; gelangen auch diese in den Besitz der Stadt, so wird ihr die Ausnutzung der ganzen Wasserkraft der Limmat zustehen. Mit der Gesellschaft des „Globus“ sind von der Stadt Vorverträge abgeschlossen worden, wonach diese gewisse Beiträge an die Neubebauung der Insel und an die neue Beatenbrücke leistet, die Stadt dagegen für Arrondierung der Insel und einen modernen Warenhausbau sorgt. Leider hat der Krieg die Verhandlungen vorläufig unterbrochen, der Stadtrat will sie aber sofort wieder aufnehmen, sobald bessere Zeiten gekommen sein werden.

Der Zweck des von der Stadt veranstalteten Wettbewerbes bestand auch darin, festzustellen, ob es möglich sei, das sogenannte Paplerwerd wirtschaftlich, aber trotzdem recht schön zu überbauen und ob auch eine gefällige Überbauung des Wassers von der Insel zum Limmatquai zu erreichen sei. Gleichzeitig sollte eine

Beatenbrücke und die Einführung der Wasserkraftausnutzung in die Überbauung in den Plan eingeführt werden. Damit steht die Ausgestaltung des Leonhardplatzes (beim „Zentral“), die Verbreiterung des Limmatquai und ein neuer Quartierplan für das Niederdorf in engem Zusammenhang; fast alle Bewerber in der Ideenkonkurrenz haben denn auch das ganze Gebiet zwischen Bahnhofbrücke, Waisenhausquai und Zähringerstraße in ihre Arbeiten einbezogen und die Neugestaltung des Stadtbildes in dieser Gegend durch hübsche Schaubilder zu illustrieren versucht.

Von den 30 Projekten sind fünf prämiert worden mit einer Gesamtsumme von 10,000 Fr., ferner empfiehlt die Jury dem Stadtrate den Ankauf eines weiteren Projektes. Das erstprämierte, mit einem zweiten Preis bedachte Projekt stammt aus dem Architektur-Bureau Bichoff & Weideli in Zürich. Es zeigt eine klare Gesamtdisposition und eine günstige Kontrastwirkung zwischen Limmatübergang und Warenhaus. Die entstehende Baugruppe auf der Limmatinsel besitzt großen Reiz; indessen ist die Gefahr einer desorientierenden Wirkung im Stadtbild nicht vollständig beseitigt, ein Fehler, den wegen allzugroßer Fassadenhöhe die meisten Projekte aufweisen. Ein dritter Preis wurde den Architekten Gebrüder Pfister in Zürich zuerkannt. Bei diesem Projekte befriedigt namentlich die reizvolle Gliederung der Fassaden des Warenhauses und die zweckmäßigen und klaren Grundrisse. Ein besonderer Vorteil dieses Projektes besteht auch darin, daß die von den Architekten vorgesehene neue Niederdorfstraße Rücksicht auf einen etappenweisen Umbau nimmt, was von andern Projektverfassern zu sehr außer acht gelassen wurde. Die mit einem vierten und fünften Preis ausgezeichneten Projekte stammen von Architekt Albert Frölich in Zürich und den Architekten Rittmeyer & Furrer in Winterthur. Der Frölichsche Plan ist in der Massenverteilung an sich gut abgewogen, der über der Bahnhofbrücke mit 35 m aufragende Querschnitt ist dagegen zu hoch und der architektonische Charakter des Ganzen zu romantisch. Die Arbeit von Rittmeyer & Furrer trägt das Kennwort: „Schön Zürich“ und sieht eine inselartige Überbauung der Limmat vor. Der Baukörper ist ringsum von einem luftigen Säulenvorbau umgeben, der die Gesamthöhe in glücklicher Weise unterteilt. Anerkennenswert sind ferner die Gesamtdisposition, die Entlösungen und der gleichmäßige an der Bahnhofbrücke entlang führende Säulengang. Das Preisgericht ist aber auch hier der Ansicht, daß die Gesamthöhe der Bauten einzuschränken sei. Die Projekte sind noch während einer Reihe von Tagen, je vor- und nachmittags, zur Besichtigung ausgestellt und finden sehr viel Interesse; denn wohl jeder schon hat sich mit der Frage beschäftigt, wie wohl am besten die häßlichen Gebäudeblöcke inmitten der Limmat durch gefälligere Bauten ersetzt werden könnten.

St. Gallisches Baupolizeirecht.

(Fortsetzung statt Schluß.)

I. Teil.

Formelles Baupolizeirecht.

§ 5. Die Baupolizei-Behörden.

1. Der Bund hat für die Ausübung der ihm eingeräumten Kompetenzen eidgenössische und kantonale Organe.

II. 1. Im Kanton St. Gallen ist für die Organisation der Baupolizei-Behörden des Kantons und der Gemeinden in erster Linie der Grundsatz maßgebend, daß über die Anwendung des kantonalen Baupolizeirechtes ausschließlich Administrativ-Organe zu wachen und zu befinden

haben. Für den ordentlichen Richter besteht mangels jeder bezüglichen positiven Bestimmung in baupolizeilichen Streitigkeiten keine Kompetenz. Es ergibt sich dies aus dem öffentlichrechtlichen Charakter des Baupolizeirechtes. Wenn daher irgendwelche baupolizeiliche Bestimmungen von einem Grundeigentümer verletzt werden, kann der an dieser Verletzung Interessierte — in der Regel wird dies der Nachbar sein — die Beseitigung dieser Verletzung nicht durch den Richter verlangen. Vielmehr kann er ausschließlich an die Administrative sich wenden und diese ersuchen, daß sie als Hüterin der öffentlichen Ordnung die strikte Beachtung der im Interesse der letztern aufgestellten polizeilichen Vorschriften fordere. Der Richter hat zu entscheiden bei strafrechtlichen Fragen. Ferner ist der Vorbehalt zu machen zugunsten des Bundesgerichtes, das als Staatsgerichtshof zur Beurteilung von Beschwerden betreffend verfassungsmäßiger Rechte der Bürger kompetent ist.

2. In den Gemeinden ist nach der kantonalen Verfassung der Gemeinderat diejenige Behörde, die im Umfang der politischen Gemeinde alle zur Vollziehung der Gesetze und Handhabung der Polizei erforderlichen allgemeinen Verfügungen zu treffen und die besonderen Befehle und Anordnungen des Regierungsrates zu vollziehen hat, namentlich der bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Bauwesen.

Die Gemeinderäte haben das Recht und vielfach auch die Pflicht, einzelne ihnen zustehende Befugnisse und Obliegenheiten an Kommissionen aus ihrer Mitte zu übertragen, deren Kompetenz sich nach den einschlägigen Gesetzen oder nach den vom Regierungsrat zu genehmigenden Verordnungen und Reglementen richtet. So gibt es in einzelnen Gemeinden Baukommissionen mit abgegrenzten Kompetenzen.

Neben den Baukommissionen können auch Verwaltungsabteilungen der einzelnen Beamten (Bauvorstand, Gemeindebaumeister, Gemeindevogelweiser, Gemeindevogelweiser) gebildet werden.

3. Als hauptsächlichste obere kantonale Baupolizeibehörde kommt der Regierungsrat in Betracht; ferner das Baudepartement, Finanzdepartement, Polizei- und Militärdepartement, die Sanitäts- und die Veterinärkommission.

Als Rekursinstanz entscheidet der Regierungsrat und zwar auch dann, wenn ein Einsprachenrecht an den Regierungsrat im örtlichen Baureglement nicht ausdrücklich eingeräumt ist.

§ 4. Verfahren bei der Aufstellung von Ueberbauungs- und Baulinienplänen.

1. Baulinien- und Ueberbauungspläne können in allen Gemeinden des ganzen Kantons aufgestellt werden, gleichviel, ob lokale Baureglemente deren Erlaß vorsehen oder nicht. Die rechtliche Grundlage hiefür ist in Art. 148 E. G. zum Z. G. B. unmittelbar gegeben.

1. Bezüglich des Verfahrens, das bei deren Aufstellung zu befolgen ist, hat der kantonale Gesetzgeber einzig die beiden Vorschriften aufgestellt, daß die Ueberbauungspläne vom Gemeinderat zu erlassen sind und daß sie der regierungsrätlichen Genehmigung bedürfen.

Aus der erstgenannten Vorschrift folgt, daß die von privaten Grundbesitzern und öffentlichen oder privaten Korporationen für ihre eigenen Liegenschaften aufgestellten Ueberbauungspläne, um irgendwelche Wirkungen öffentlich-rechtlicher Natur ausüben zu können, dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen sind. Dieser kann einen solchen Ueberbauungsplan, sofern er gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vorschriften widerspricht oder die öffentlichen Interessen nicht genügend berücksichtigt, beliebig abändern oder auch zurückweisen.

Die Vorschrift in Art. 148 E. G. zum Z. G. B., wonach die Ueberbauungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung bedürfen, besagt, daß vor Erteilung dieser Genehmigung irgend eine Rechtswirkung des Ueberbauungsplanes nach außen nicht eintritt. Die Genehmigung hat daher konstitutiven Charakter. Der Regierungsrat ist befugt, anlässlich derselben ihm zweckmäßig erscheinende Abänderungen des Planes von sich aus vorzunehmen. In der Praxis geschieht dies allerdings nur nach Rücksprache mit den betreffenden Gemeindebehörden.

2. In der Praxis haben sich dazu folgende allgemeine Grundsätze herausgebildet:

- a) Der Ueberbauungs- oder Baulinienplan ist nach der Genehmigung durch den Gemeinderat öffentlich aufzulegen.
- b) Zeit und Ort dieser Auflage sind den vom Plan betroffenen Grundeigentümern und sonstigen Beteiligten bekannt zu geben.
- c) Beim Gemeinderat erhobene Einsprachen sind von diesem materiell zu erledigen.
- d) Gegen die bezüglichen gemeinderätlichen Beschlüsse ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Dieser entscheidet, vorbehaltlich des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht, abschließlich.
- e) Die dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichenden Pläne müssen in Doppel eingereicht werden und mit dem gemeinderätlichen Genehmigungsvermerk versehen sein.
- f) Bei Abänderungen genehmigter Pläne ist das gleiche Verfahren einzuhalten wie bei Aufstellung neuer.

11. 1. Die nähere Ausbildung dieser Grundsätze und den Erlaß allfälliger weiterer Vorschriften über das Verfahren bei Aufstellung von Baulinien- und Ueberbauungsplänen überläßt der kantonale Gesetzgeber den Gemeinden.

2. Als Voraussetzung für die Aufstellung von Ueberbauungs- und Baulinienplänen fordern fast alle genannten Reglemente das Vorhandensein eines bezüglichen Bedürfnisses. Diese Bestimmung kann indessen kaum angerufen werden von solchen Grundeigentümern, die sich dem Erlaß eines Ueberbauungs- oder Baulinienplanes entgegensetzen, da ein Bedürfnis für die Aufstellung solcher Pläne in den wenigsten Fällen mit Recht wird in Abrede gestellt werden können.

Das nämliche gilt hinsichtlich der sich in den betreffenden Vorschriften ebenfalls häufig findenden Bestimmung, wonach Ueberbauungs- und Baulinienpläne insbesondere für noch nicht oder nur teilweise überbaute Quartiere aufgestellt werden sollen. Diese Vorschrift schließt keineswegs aus, daß der Gemeinderat in gleicher Weise, wie für unüberbaute, auch für vollständig bebaute Gebiete Ueberbauungs- und Baulinienpläne aufstellen kann. Dagegen enthält sie eine Anweisung an den Gemeinderat, für noch unüberbaute Baugebiete solche Pläne zu erlassen.

3. Der Anstoß zur Aufstellung von Ueberbauungs- und Baulinienplänen kann sowohl vom Gemeinderat selbst, als auch von beteiligten Privaten ausgehen. In der Mehrzahl der Fälle werden allerdings der Gemeinderat oder dessen Organe diesen Anstoß geben, da diese in erster Linie die Interessen der Öffentlichkeit, welche hauptsächlich zur Aufstellung von solchen Plänen führen, wahrzunehmen haben.

Wenn der private Grundbesitzer nicht selbst für eine geordnete, den öffentlichen Bedürfnissen entsprechende Ueberbauung sorgt, ist der Gemeinderat verpflichtet, Ueberbauungs- und Baulinienpläne aufzustellen.

4. Die öffentliche Auflage des gemeinderätlich genehmigten Planes ist fast durchwegs während einer Frist von 14 Tagen vorgeschrieben. Entweder ist die

Auflage öffentlich bekannt zu geben, oder den Interessenten schriftlich mitzuteilen; an wenigen Orten ist beides üblich oder gar vorgeschrieben.

5. Allfällige Einsprachen gegen den öffentlich auflegenden Überbauungsplan sind innert der Auftragsfrist an den Gemeinderat zu richten. Dieser hat die Einsprachen materiell zu erledigen. Dabei sind die Gemeinderäte pflichtig, die gestellten Begehren sachlich und gewissenhaft zu prüfen und begründete Einreden zu berücksichtigen.

Der Entscheid des Gemeinderates ist den Einsprechern motiviert zustellen. Bedingt derselbe solche Abänderungen des genehmigten Planes, welche auch die Interessen Dritter berühren, so sollten sie richtigerweise neuerdings zur öffentlichen Auflage gebracht werden. Ausdrücklich vorgeschriebene aber ist dies nur in den neuesten Reglementen.

6. Welft der Gemeinderat eine erhobene Einsprache ab, so kann der Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die dem Abgemessenen anzugebende Frist beträgt 14 oder ausnahmsweise 30 Tage.

7. An einzelnen Orten muß die regierungsrätliche Genehmigung öffentlich bekannt gegeben werden.

8. Als Grundsatz gilt, daß Abänderungen von regierungsrätlich genehmigten Überbauungs- und Baulinienplänen dem nämlichen Verfahren unterstehen, wie die Aufstellung neuer Pläne. Unter dieser Voraussetzung sind die Gemeinderäte grundsätzlich jederzeit berechtigt, von sich aus oder auf Begehren Beteiligter eine Überbauungs- oder Baulinienplanabänderung vorzunehmen. Abänderungsbegehren von Privaten sollen auf alle Fälle nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn mit deren Entsprechung öffentliche Interessen verlegt würden.

9. In diesem Zusammenhange ist noch des erst seit dem Jahre 1912, auf Grund des schon mehrfach erwähnten Kreisgesetzes N. N., in das st. gallische Baupolizeirecht aufgenommenen Institutes der Bauperre Erwähnung zu tun. Danach kann der Gemeinderat über Gebiete, für die er die Aufstellung oder Abänderung eines Überbauungsplanes beschlossen hat, die Bauperre verhängen, mit der Wirkung, daß eine Bauberlaubnis nur erteilt wird, falls die projektierte Baute nicht geeignet ist, die Durchführung des Planes zu verunmöglichen oder zu erschweren. Die Bauperre bewirkt also für das von ihr betroffene Gebiet kein absolutes, sondern nur ein relatives Bauverbot. Sie ist öffentlich bekannt zu machen und außerdem den von ihr betroffenen Liegenschafts-Eigentümern und Bauberechtigten (Z. G. B. Art. 675, 779) schriftlich mitzuteilen. Wenn die öffentliche Auflegung des Überbauungsplanentwurfes nicht innerhalb eines Jahres, von der Verhängung der Bauperre an gerechnet, erfolgt, so fällt diese dahin. Andernfalls bleibt sie bis zur Genehmigung des Überbauungsplanes durch den Regierungsrat bestehen.

Die Verhängung der Bauperre ermöglicht den Gemeinderäten und deren technischen Organen, die nötige Zeit zu gewinnen für die oft zeitraubende und nicht leicht vorzunehmende Festsetzung von Bau- und Straßenlinien für Gebiete, wo solche noch nicht bestehen, für eine geordnete Überbauung aber notwendig sind. Eine Entschädigungspflicht zugunsten der von der Bauperre Betroffenen bewirkt diese ebensowenig, wie jede andere baupolizeiliche Beschränkung des Grundeigentums.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Frage der Elektrizitäts- und Installations-Monopole.

Ein kompetenter Fachmann, Herr Dr. Robert Haas, schreibt hierüber in der „Zürcher Post“: Die Frage der

Elektrizitätsmonopole und insbesondere der Installationsmonopole beschäftigt seit langem die Öffentlichkeit. Nachdem nun diese Angelegenheit auch im zürcherischen Kantonsrat zur Sprache gekommen ist, glaube ich zur Aufklärung der Sachlage die Anschauungen wiedergeben zu sollen, welche sich bei den Verwaltungen größerer öffentlicher und privater Elektrizitätswerke hierüber im Laufe der Jahre gebildet haben.

Ich darf noch bemerken, daß ich bei den folgenden Ausführungen keinerlei geschäftliche oder private Interessen vertritt, sondern als unbeteiligter Fachmann berichte.

Das Elektrizitätswerk führt auf eigene Kosten die Leitungen bis zur Grundstücksgrenze des Abnehmers und in vielen Fällen auch den sogenannten Hausanschluß aus. Die elektrischen Installationen im Innern des Hauses werden in fast allen Fällen vom Hausbesitzer oder Mieter bezahlt, und zwar werden diese Arbeiten entweder an das Elektrizitätswerk oder an private Unternehmer vergeben. Es hat sich nun bei dem Aufschwung der Elektrizitätswerke ein angesehenes Installationsgewerbe entwickelt, bei welchem allmählich eine Aussonderung der untüchtigen Unternehmer stattgefunden hat, so daß heute wohl gesagt werden kann, daß die Installationen sachgemäß und auch preiswürdig ausgeführt werden und dem Unternehmer einen angemessenen Gewinn lassen. Der Wettbewerb zwischen dem Elektrizitätswerk, das selbst als Installations-Unternehmer auftritt und den gewerbmäßigen Installateuren hat wohl preisregelnd eingewirkt, aber doch nicht etwa den Elektrizitätswerken eine solche Konkurrenz bereitet, daß ihre Installationsabteilungen ohne Nutzen hätten arbeiten müssen. Viele Stromkunden ziehen es vor, ihre Anlagen bei den Elektrizitätswerken zu bestellen, weil sie dies in die angenehme Lage bringt, nur mit einer Vertragspartei zu verhandeln.

Bei dieser anerkannten Vorliebe, die die Elektrizitätswerke von setten der Stromkunden bei Installationen genießen, sind die Versuche der Elektrizitätswerke, das Installationswesen als ein Monopol an sich zu reißen, oder von den gewerbmäßigen Installateuren Abgaben für Installationen im Bezirk des Elektrizitätswerkes zu verlangen, immerhin verwunderlich, weil sie den Geschäftsgrundsätzen widersprechen, die sich in dieser Hinsicht seit Jahren herausgebildet haben; denn die Einnahmen eines Elektrizitätswerkes setzen sich zum weitaus größten Teil aus dem Stromverkauf und zu einem ganz geringen Teil aus Installationsgewinnen zusammen. Es liegt also wirklich kein Grund vor, den Installateuren das Leben sauer zu machen. Der Gewinn aus Installation ist ein einmaliger, die Einnahme aus Stromverkauf eine dauernde, wie folgendes Beispiel beweisen mag.

Die Installation einer Lampe wird im allgemeinen 15 bis 20 Franken kosten, davon bleibt heute dem Installateur ein Reinnutzen (jedoch ohne Verzinsung seines Kapitals) von höchstens 15%, also höchstens 3 Franken. Dies ist eine einmalige Einnahme. Eine installierte Lampe von mittlerer Helligkeit wird im Jahr etwa 15 bis 20 Kilowattstunden Strom verbrauchen und bei einem mittleren Strompreis von 40 Cts. für die Kilowattstunde etwa 7 Franken im Jahr einbringen, davon sind (ohne Amortisation und Verzinsung) etwa 5 Franken verdient. Dieser Gewinn kehrt alle Jahre wieder. Lohnt es sich wegen der einmaligen entgangenen 3 Franken ein Gewerbe durch ein Monopol zu schädigen, wenn man jährlich 5 Franken verdienen kann?

Aber das Elektrizitätswerk, das ein Monopol für Installationen für sich verlangt, schädigt nicht nur das Gewerbe der Installateure, sondern es schädigt in aller erster Linie sich selbst. Das oben gezeigte Beispiel läßt ja erkennen, daß das Werk ein viel größeres Interesse daran hat, möglichst viele Anschlüsse zu bekommen, als